

Verkündet am 25. März 1964

Ehrenberger

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arje Leib S [REDACTED], Sd [REDACTED] H [REDACTED] D [REDACTED] Nr. [REDACTED],
T [REDACTED]-A [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisioneklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart, Kronprinzstr. 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johansson,
Maaß, Dr. Loewenhoim und Dr. Graf

für Recht anerkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 21. Dezember 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1930 in W[REDACTED] geboren. Sein Vater war dort Holzgroßhändler. Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde er im Sommer 1941 umgebracht. Die Mutter des Klägers lebt jetzt in Israel.

Der Kläger legte 1947 an einer hebräischen Zentralschule in U[REDACTED] die Reifeprüfung ab. Danach wanderte er nach Israel aus. Dort erfüllte er in den Jahren 1948/50 seine Wehrpflicht. Im Anschluß daran blieb er noch weitere drei Jahre Soldat (1950 bis 1953). Dann studierte er am Israel Institute of Technology in Haifa, um Ingenieur zu werden. Im Juli 1957 schloß er das Studium mit dem Grade eines Bachelor of Science ab.

Als Hinterbliebener eines Verfolgten fordert der Kläger Kapitalentschädigung und Rente, und zwar über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus bis zum Abschluß seines Studiums. Er begründet diesen Anspruch damit, daß ihm 1950 infolge des Todes seines Vaters die Mittel zum Studium gefehlt hätten, so daß er genötigt gewesen sei, durch weiteren Wehrdienst Geld fürs Studium zu verdienen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1941 bis 30. Juni 1947 und vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 1.431,61 DM und für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. September 1954 (Vollendung des 24. Lebensjahres) eine Rente von 95 DM monatlich gewährt. Für die Berechnung dieser Entschädigungsleistungen hat die Entschädigungsbehörde den Vater des Klägers einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt. Die Entschädigungsbehörde hat es abgelehnt, dem Kläger die Rente über den Zeitpunkt der Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus zu bewilligen.



Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten, um weitere Rentenbeträge von insgesamt 3.750.-- DM für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis 31. Juli 1957 (Ende des Studiums) zu erhalten.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1956 2.361.-- DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung hat das Landgericht damit begründet, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Waisenrente für die Zeit zu, in der er die zweijährige Wehrdienstpflicht erfüllt, für die er keine Rente erhalten habe.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat geltend gemacht, daß der Kläger sein Studium vor Vollendung des 24. Lebensjahres abgeschlossen hätte, wenn er es nach der Ableistung der zwei Jahre Pflichtwehrdienst begonnen hätte. Diese beiden Jahre hätten also, was das Landgericht übersehen habe, gar nicht zur Verzögerung der Berufsausbildung über das 24. Lebensjahr hinaus beigetragen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt, um zu erreichen, daß das beklagte Land zur Zahlung weiterer Rentenbeträge von 1.389.-- DM für die Zeit vom 1. Oktober 1956 bis zum 30. September 1957 verurteilt wird. Jede Partei hat gebeten, das Rechtsmittel der anderen Partei zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat auf das Rechtsmittel des beklagten Landes die Klage abgewiesen, und demgemäß die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. a) Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG steht den Kindern eines getöteten Verfolgten für die Zeit, in der für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, eine Hinterbliebenenrente zu. Bis zu welchem Zeitpunkt solche Ansprüche bestehen, bestimmt § 7 der 1. DV-BEG. Die Fassung dieser sowie der 2. und 3. VO zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes sind mehrfach geändert worden. Auf den vorliegenden Sachverhalt hat das Berufungsgericht die Bestimmungen der 1. DV- in der Fassung der VO zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 23. November 1956 (BGBl I 864) angewandt. Die Vorschriften dieser VO erhielten mit Wirkung vom 1. April 1957 die Fassung, die sich aus der VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG vom 16. Dezember 1958 (BGBl I 941) ergeben.

Der Kläger fordert Hinterbliebenenrente bis zum 31. Juli 1957, also bis zu einem Zeitpunkt, an dem die zuletzt erwähnte Fassung der 1. DV-BEG schon in Kraft getreten war. Das Berufungsgericht hat indessen die Ansprüche des Klägers nach § 7 der 1. DV-BEG vom 23. November 1956 beurteilt, weil der am 26. September 1930 geborene Kläger vor dem 1. April 1957 das 24. Lebensjahr vollendet hatte.

b) Das Berufungsgericht hat die Frage, welche Fassung der 1. DV-BEG anzuwenden ist, richtig entschieden. Hierbei kann nicht darauf abgestellt werden, ob der Zeitraum, für den die Rente begehrt wird, über den 1. April 1957 hinausreicht. Ausschlaggebend ist vielmehr der Zeitraum, von dem ab eine Hinterbliebenenrente für eine verzögerte Berufsausbildung gewährt wird (§ 7 Abs. 2 der 1. DV-BEG).

Vor dem 1. April 1957 erhielt ein unverheiratetes Kind eines getöteten Verfolgten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres eine Rente, wenn es sich in dieser Zeit in der Berufsausbildung befand. Nach dem genannten Stichtag gewährt das Gesetz diesen Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. War bei Vollendung des 24. oder 25. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen, so besteht der Rentenanspruch weiter, wenn besondere, in den genannten Fassungen der 1. DV-BEG unterschiedlich geregelte Voraussetzungen gegeben waren.

Ist also hier darüber zu entscheiden, ob und in welchem zeitlichen Umfang der Kläger für eine weitere Ausbildungszeit eine Rente beanspruchen kann, weil sich seine Ausbildung verzögert hat, so ist ausschlaggebend, daß der Kläger das 24. Lebensjahr vollendete, ehe die Neufassung der 1. DV-BEG am 1. April 1957 in Kraft getreten war. Ob dem Kläger für die Zeit vom 30. September 1954 bis zum 31. Juli 1957 Rente zusteht, richtet sich also nach § 7 Abs. 2 der 1. DV-BEG in der Fassung vom 23. November 1956, die nach § 24 aaO mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten war. Zu den hier erörterten Fragen vgl. RzW 1959, 395 Nr. 38; 1962, 73 Nr. 18 sowie Weiss in RzW 1964, 8 ff.

2. a) Nach § 7 Abs. 2 aaO wird die Rente über das 24. Lebensjahr hinaus für einen Zeitraum gezahlt, um den sich die Berufsausbildung durch nationalsozialistisch^o Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat. Der Kläger behauptet, er habe sein Studium erst zum 31. Juli 1957, also 2 Jahre und 10 Monate nach Vollendung seines 24. Lebensjahres abschließen können, weil er infolge der Tötung seines Vaters genötigt gewesen sei, die für die Durchführung seines Studiums notwendigen Geldmittel durch Fortsetzung des Wehrdienstes in den Jahren 1950 bis 1953 zu verdienen. Nach Ansicht des Berufungsorgans fällt der vom Kläger behauptete Verzögerungsgrund nicht unter § 7 Abs. 2 aaO. Der Anspruch der

Hinterbliebenen beruhe, so wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, auf der Verfolgung der zum Unterhalt verpflichteten Eltern. Diese gegen die Eltern gerichtete Verfolgung kann nach Ansicht des Berufungsgerichtes in § 7 Abs. 2 aaO nicht gemeint sein. Es könnten dort nur solche Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen genannt sein, die sich gegen die Hinterbliebenen selbst gerichtet hätten.

b) Diese Auslegung engt den Anwendungsbereich der genannten Vorschrift in einer Weise ein, die mit ihrem Sinn und Zweck nicht zu vereinbaren ist. Durch § 7 Abs. 2 aaO soll in den Fällen geholfen werden, in denen das Lebensschicksal der Verfolgten den rechtzeitigen Abschluß der Berufsausbildung verzögert hat. Der Ausbildungsweg und das Ende der Ausbildung der Hinterbliebenen, die im Alter von Kindheit und Jugend die von den nationalsozialistischen Machthabern beherrschten Gebiete verlassen und auswandern mußten, hing weitgehend vom Schicksal der Eltern ab. Eine auf diesen Verfolgungswirkungen beruhende Verzögerung kann nicht ausgeschlossen sein, da sonst § 7 Abs. 2 aaO seine Bedeutung weitgehend verlieren würde. Während bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres die Waisenrente zu zahlen ist, ohne daß zu prüfen wäre, welchen Einfluß der Tod der Eltern auf die Dauer der Ausbildung gehabt hat, ist nach diesem Zeitpunkt erheblich ob das Verfolgtenschicksal die Ursache einer weiteren Verzögerung war. In diesem Zusammenhang kann es auf die Richtung der Verfolgungsmaßnahmen und die Abgrenzung des Kreises der Opfer nicht ankommen.

Trifft es zu, daß der Kläger, wie er behauptet, sein Studium erst aufnehmen konnte, nachdem er sich die erforderlichen Mittel durch die Fortsetzung des Wehrdienstes beschafft hatte, so liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aaO vor.

Das Berufungsgericht muß daher noch prüfen, ob die verzögerte Aufnahme des Studiums auf die vom Kläger behaupteten Gründe zurückgeht. Dabei kann von Bedeutung sein, daß der Kläger nach einer früher von ihm abgegebenen Versicherung an Eides Statt (EGR 3225 Bl. 46) die Mittel für sein Studium als Weizenstudent verdient haben will. Zu prüfen wäre auch, ob der Kläger die Möglichkeit gehabt hätte, nach Erfüllung der zweijährigen Dienstpflicht sein Studium mit Hilfe öffentlicher, für die Studienförderung bereitgestellter Mittel zu finanzieren. Daß diese Möglichkeit nicht fernliegt, hat das Landgericht ausgesprochen. Da solche Mittel regelmäßig auf Grund allgemeiner politischer Erwägungen bereitgestellt werden, würde der Kläger dem Vorwurf, diese Möglichkeit nicht ausgenutzt zu haben, nicht mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 4 BEG begegnen können.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Bundesrichter Johansen Maaß Dr. Graf
und Dr. Loewenheim sind be-
urlaubt und verhindert
zu unterschreiben.

Ascher